

Gartenverein „Sanssouci“ e.V.

Mühlrain 48
06118 Halle (Saale)

www.kgvsanssouci-halle.de
vorstand@kgvsanssouci-halle.de

Schlichtungsordnung

Präambel

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, Streitfälle friedlich zu regeln. Aus der Natur der Sache kann es sich dabei nur um Streitigkeiten handeln, welche im Zusammenhang mit dem Bundeskleingartengesetz und dem BGB (Vereinsrecht und Pachtrecht) stehen.

Grundsätzlich nicht behandeln kann die Schlichtungsstelle solche Tatbestände, welche der Strafgerichtsbarkeit oder aber der Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit unterliegen.

§1. Zuständigkeit

1. Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach dieser Verfahrensordnung Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, der Pacht- oder Gartenordnung, dem Pachtvertrag oder aus nachbarlichen Beziehungen zum angrenzenden Pächter einer Gartenparzelle ergeben können.
2. Für Probleme und Kritiken sowie für die Klärung von Anliegen zunächst der Vorstand des Vereins zuständig. Kommt es zu keiner Einigung durch den Vorstand des Vereins, muss der Schlichtungsausschuss des Vereins angerufen werden.
3. Mitglieder der Schlichtungsausschuss sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen:
 1. wenn sie einer der streitenden Parteien angehören,
 2. wenn sie Ehegatten der Streitbeteiligten sind,
 3. wenn sie mit einem der Streitbeteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.
4. Mitglieder des Schlichtungsausschusses können sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

§2. Zusammensetzung

1. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Für die Berufung ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. zwei Stellvertreter, wobei ein Stellvertreter für die Protokollführung benannt wird.
2. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen, wenn möglich, ausreichende Erfahrung in diesen Angelegenheiten vorweisen. Er ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Schlichtungsausschusses.

§3. Aufgaben

1. Ziff. 1 Die Aufgabe des Schlichtungsausschusses besteht darin, Streitigkeiten einer gütigen Regelung zuzuführen, um die Inanspruchnahme des öffentlichen Rechtsweges zu vermeiden.

§4. Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten. Aus dem Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens muss der Sachverhalt im Einzelnen deutlich hervorgehen. Beweise, Schriftstücke, Urkunden usw. sind aufzuführen und auf Verlangen dem Ausschuss in Fotokopie oder beglaubigter Abschrift einzureichen. Eine Auflistung bereits vorangegangener Klärungsversuche bzw. Maßnahmen wären hilfreich.
2. Der Beschwerdeführer erhält die schriftliche Mitteilung, dass die Beschwerde eingegangen ist. Behandelt werden müssen nur Beschwerden, die formgerecht sowie sachlich und schriftlich begründet eingereicht worden sind.
3. Der Beschwerdegegner erhält Gelegenheit, innerhalb von vierzehn Tagen zu der Beschwerde schriftlich Stellung zu nehmen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Eröffnung des Schlichtungsverfahrens.
4. Nach Eingang der Stellungnahme entscheidet der Schlichtungsausschuss nach Aktenlage bzw. setzt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses in schwierigen Streitfällen einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest.
5. Die Ladung muss spätestens vierzehn Tage vorher zugestellt sein. Bestandteil der Ladung müssen sein:

1. Ort und Zeit der Verhandlung,
 2. der Hinweis, dass sich die Beteiligten ohne mündliche Verhandlung mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
 3. die Frist, in der die Einverständniserklärung zu einer schriftlichen Entscheidung einzugehen hat,
 4. der Hinweis, dass bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei ohne deren Anwesenheit entschieden wird.
6. Erscheint ein Beteiligter trotz fristgerechter Ladung ohne begründete Entschuldigung nicht vor dem Schlichtungsausschuss, so gilt sein Verlangen als zurückgenommen.
 7. In der mündlichen Verhandlung brauchen Zeugen nur angehört zu werden, wenn sie wesentlich zur Sache aussagen können und auf Kosten der Partei mitgebracht werden.
 8. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist generell nicht zugelassen. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Schriftverkehrs im Vorfeld einer Sitzung des Schlichtungsausschusses als auch für die Teilnahme an einer Sitzung selbst.
 9. Die Vertretung/Begleitung durch einen sonstigen Dritten, insbesondere durch den Lebenspartner und Familienangehörige, ist für Vereinsmitglieder in begründeten Einzelfällen (zum Beispiel bei Hör- und Sprachproblemen sowie sonstigen Vertretungshindernissen und Beeinträchtigungen) möglich. Über die Zulassung entscheidet der Schlichtungsausschuss abschließend.
 10. Die Parteien sind verpflichtet, den Verfahrenfortgang jederzeit zu fördern. Keine Partei hat Anspruch auf Einsicht in die Akten des Schlichtungsausschusses.

§5. Entscheidung

1. Die Verhandlung des Schlichtungsausschusses ist nicht öffentlich. Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterliegen auch nach Beendigung der Amtszeit der Schweigepflicht, von der sie nur durch die beteiligten Parteien entbunden werden können.
2. Die Schlichtungsverhandlung erfolgt mündlich. Verhandlungssprache ist Deutsch. Den beteiligten Parteien muss eine angemessene Zeit zur Schilderung des Sachverhaltes und zur Rechtfertigung zugestanden werden.
3. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von allen Beteiligten durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. In der Verhandlung getroffene Entscheidungen können lauten:
 1. Der Beschluss der Vorinstanz wird bestätigt.
 2. Der Beschluss der Vorinstanz wird abgeändert, es ergeht nachfolgende Entscheidung: ...
 3. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückverwiesen zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhaltes und erneuter Entscheidung in der Vorinstanz.
5. Stimmen die streitenden Parteien dem Schlichtungsvorschlag zu, so ist dieser Einigungsvorschlag gesondert niederzuschreiben und von allen Beteiligten zu unterschreiben.
6. Sieht der Schlichtungsausschuss keine Aussicht auf Erfolg des Verfahrens, so kann das Verfahren jederzeit beendet werden. Einer Begründung bedarf die Entscheidung nicht. Die Beendigung des Verfahrens muss im Schlichtungsausschuss einstimmig beschlossen werden.
7. Der Beschwerdeführer und die Gegenpartei sowie alle anderen Beteiligten werden schriftlich über das Ergebnis informiert.
8. Gegen die Schlichtung ist kein Einspruch möglich.

§6. Neutralität der Schlichter

1. Die Parteien verpflichten sich, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihnen während der Schlichtungsverfahren offenbart wurden.

§7. Verfahrenskosten

1. Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.

§8. Schlussbestimmung

1. Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird in der Schlichtungsordnung auf Formulierungen geschlechtsspezifischer personenbezogener Bezeichnungen verzichtet bzw. sind solche bezogen auf sämtliche geschlechtsspezifische Formen, wie beispielsweise Männer, Frauen und Diverse.
2. Die Datenschutzordnung ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.2022 zum 30.04.2022 rechtskräftig.